

# **Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

## **Swarovski Optik KG**

### **Version 02.10.2006**

#### **1. Allgemeines:**

1.1 Nachstehende Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle von Swarovski Optik KG (im folgenden „Swarovski“ genannt) getätigten Einkaufsverträge (Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstige Bezugsverträge), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist.

1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von Swarovski ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten Swarovski führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1.5 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestellnummer von Swarovski anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.

1.6 Sollten aus welchen Gründen auch immer einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, so rasch wie möglich eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt.

1.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die entsprechenden Sicherheits- und Umweltschutzrichtlinien am Standort des Auftraggebers einzuhalten.

#### **2. Angebote:**

2.1 Die an / von Swarovski bekannt gegebenen Spezifikationen des Liefer-/Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften.

2.2 Alle an Swarovski gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 3 Monaten ab Zugang an Swarovski für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig welche Vorarbeiten zur Anbotslegung an Swarovski erforderlich waren, weder Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

### **3. Auftragserteilung:**

3.1 Bestellungen sind für Swarovski rechtsverbindlich, wenn sie auf Bestellscheinen von Swarovski ausgefertigt und ordnungsgemäß unterfertigt sind.

3.2 Elektronisch erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern sie eine Bestellnummer unseres Nummernkreises enthalten.

3.3 Mündliche Absprachen bzw. telefonische Bestellungen haben nur Geltung, wenn sie durch das von uns autorisierte Einkaufspersonal, das Ihnen aufgrund häufiger, immer wiederkehrender Bestellungen bekannt geworden oder bekannt gegeben worden ist, erfolgen, wobei Sie vorbehaltlos unsere Ihnen zur Kenntnis gelangten gegenständlichen Einkaufsbedingungen anerkennen. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

3.4 Durch die Annahme der Bestellung von Swarovski, in Ermangelung dessen bei Anlieferung oder Leistungserbringung, unterwirft sich der Lieferant vollinhaltlich den vorliegenden Einkaufsbedingungen. Allfällige im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführte vorgedruckte Bestimmungen für die Ausführung der Bestellung von Swarovski treten außer Kraft bzw. sind unwirksam, ohne dass es dazu einer gesonderten Mitteilung (Widerspruch) von Seiten Swarovski bedarf.

3.5 Sollte einem von Swarovski erteilten Auftrag nicht längstens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt widersprochen werden, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

3.6 Insoweit Sie eine Preisvorschreibung ausbessern, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich unserer eventuell stillschweigenden Preisankennung.

3.7. Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens Swarovski gestattet. Die Änderung der Vorlieferanten von Rohstoffen für die Auftragsausführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Swarovski. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist Swarovski zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein.

3.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechte und Pflichten nach den gegenständlichen Bedingungen auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **4. Auftragsbestätigung:**

Bei Bestellungen auf dem Postwege wird der Lieferant gebeten, die Bestellung auf der beiliegenden Bestellscheinkopie zu bestätigen, bei elektronisch übermittelten Bestellungen direkt am entsprechenden Auftragsformular und an uns zu retournieren. Erhalten wir diese nicht in angemessener Frist (spätestens 14 Tage nach dem Datum unseres Bestellscheines!) so nehmen wir Ihr stillschweigendes, vollinhaltliches Einverständnis an (siehe 3.5). Erheben Sie auf der uns retournierten Bestellschein Kopie oder in einem Begleitschreiben Einwendungen gegen Einzelheiten unserer Bestellung, auch gegen Konditionen oder sonstige Bedingungen, behalten wir uns die Möglichkeit einer Annullierung unserer Bestellung vor.

### **5. Preise:**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Erhöhungen, aus welchem Grund auch immer, werden nicht anerkannt. Aus etwa eintretenden Währungsänderungen können uns keine Nachteile auferlegt werden. Falls Preise

und Konditionen (Verpackung usw.) nicht schon in unserer Bestellung vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden. Bei allgemeinen Preisermäßigungen setzen wir voraus, dass diese bereits auf die laufende Bestellung zur Anwendung kommen.

## **6. Lieferzeit:**

6.1 Die vorgeschriebene Lieferzeit ist pünktlich einzuhalten. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen unserer Zustimmung.

6.2 Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

6.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, so ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen und unser Einverständnis einzuholen.

6.4 Bei Verzögerung und/oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (gleichgültig ob bereits geliefert oder nicht), oder aber auf Lieferung und Schadenersatz zu bestehen. Im Fall des Leistungsverzuges sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz zu begehren oder Ersatzvornahme durchzuführen, wobei die Auswahl des Lieferanten der Ersatzvornahme uns ausschließlich vorbehalten bleibt. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens Swarovski, wie insbesondere Schadenersatzansprüche davon unberührt.

## **7. Verpackung, Transport:**

7.1 Der Preis versteht sich grundsätzlich „Einschließlich Verpackung“. Im Falle anderer Vereinbarungen ist die Verpackung zu Selbstkosten zu berechnen und separat auszuweisen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.2 Sofern keine ausdrücklichen Versandvorschriften vorliegen und Swarovski ist ganz oder teilweise Frachtzahler, sind die Sendungen vom Auftragnehmer per Bahn, Post oder Spediteur unter Einhaltung derjenigen Tarifvorschriften zu versenden, welche die günstigsten Frachtkosten ergeben. Für alle Nachteile, die Swarovski gegenüber der günstigsten möglichen Versandart erwachsen, behält sich Swarovski vor, sich am Lieferanten schadlos zu halten.

7.2 Sofern eine ausdrückliche Versandvorschrift von Swarovski vorliegt, ist diese unbedingt vom Lieferanten einzuhalten. Führt der Lieferant den Versand gegen eine Vorschrift von Swarovski durch, behält sich Swarovski vor, für alle Nachteile die daraus erwachsen, sich am Lieferanten schadlos zu halten.

## **8. Lieferung und Übernahme:**

8.1 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Eingang, Überprüfung und Gutbefund durch unsere Wareneingangskontrolle.

8.2 Bei Waren die von Swarovski weiter- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellt keine Annahmehandlung seitens Swarovski dar, sodass in einem derartigen Falle auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung wegen Mängeln vorbehalten wird. Swarovski ist nicht zu einer unverzüglichen Überprüfung der

Lieferung/Leistung bei Übergabe und nachfolgender kaufmännischer Mängelrüge verpflichtet.

8.3 Nachnahmesendungen werden ausnahmslos nur nach von uns gegebener Zustimmung angenommen.

## **9. Rechnung:**

9.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an uns in mindest 2facher Ausführung einzusenden. 9.2 Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind von uns bestätigte Zeitausweise beizugeben. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen, nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.

9.3 Bei Sendungen welche die EU-Außengrenze überschreitenden, sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet „Für Zollwesen“ so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

9.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erstlieferung und bei Folgebestellungen sofern präferenzursprungsrechtliche Änderungen zur Erstlieferung vorliegen, für die von ihm gelieferten Waren eine Lieferantenerklärung nach (EG)Nr. 1207/2001 auszustellen. Ist dies nicht möglich, ist auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung der Vermerk „nicht präferenzberechtigt“ anzubringen.

## **10. Bezahlung:**

10.1 Sofern keine besondere Vereinbarung besteht, erfolgt die Bezahlung innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

10.2 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tage des Rechnungserhaltes, vorausgesetzt eines ordnungsgemäßen Wareneinganges oder der erbrachten Leistung bei Swarovski. Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung.

10.3. Bis zur Erledigung von Mängelrügen, insbesondere einer Ersatzlieferung (auch im Rahmen der Ersatzvornahme), sind wir berechtigt, die gesamte Rechnungssumme zurückzubehalten. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist zulässig. In beiden Fällen bleibt unser Skontoanspruch bestehen.

10.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

10.5 Sämtliche dem Lieferanten an uns erwachsenden Ansprüche dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

## **11. Gewährleistung und Garantie:**

11.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage.

11.2 Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Prospekten und Angeboten sowie insbesondere der in Zertifikaten, Prüfzeugnissen oder Zolldokumenten enthaltenen Angaben und Aussagen.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung.

11.4 Entstandene Schäden sind auf Kosten des Lieferanten frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung während der Benützung bemerkbar sind, berechtigen uns, die Vergütung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zur Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst hergestellten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

11.5 Für die Mängelrüge steht uns eine Frist von 24 Monaten zu. Geheime Mängel berechtigen uns jederzeit zur Mängelrüge. Falls innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Lieferanten keine Versandverfügung für die bemängelte Lieferung eintrifft, sind wir berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Abnahme im Werk des Lieferanten entbindet diesen nicht von der Gewährleistung.

11.6 Swarovski hat im Haftungsfalle unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden und auch bei leichter Fahrlässigkeit.

11.7 Sollte auf Grund zwingender, gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen.

11.8 Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet.

11.9 Der Lieferant leistet Gewähr für die Freiheit der gelieferten Ware von Eigentumsvorbehalt und Rechten Dritter. Allfällige Eigentumsvorbehalte sind auch ohne unseren Widerspruch unwirksam.

## **12. Maschinen und Geräte:**

12.1 Maschinen und Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, wofür der Lieferant ausdrücklich Gewähr leistet. Bei Errichtung von elektrischen Anlagen bzw. Lieferung von elektrotechnischen Produkten verpflichtet sich der Lieferant, die von SWAROVSKI gemachten Angaben über Masse, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

12.2 Insbesondere sind das Elektrotechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung mit der dazugehörigen Elektrotechnikverordnung in der letzten jeweils gültigen Fassung und alle darauf beruhenden Vorschriften sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, sowie die Ö-Normen und die Regeln der Technik zu beachten.

12.3 Sollten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, ist die Erfüllung der für das Anbringen des CE-

Zeichens in den Bestimmungen vorgegebenen Verfahren eine unbedingte Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages.

### **13. Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen:**

Der Lieferant versichert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand den geltenden nationalen und EU-Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entspricht, und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten zu erfüllen und etwaige Strafen zu tragen.

### **14. Haftung:**

14.1 Der Lieferant haftet für die Ausführung des Auftrages und für das Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von Swarovski.

14.2 Der Lieferant hat uns bei aus der Lieferung entstehenden patent- und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Swarovski ist notfalls auch berechtigt, Rechtsstreitigkeiten zunächst selbst anstelle des Lieferanten durchzuführen, wobei der Lieferant in diesem Falle verpflichtet ist, Swarovski sämtliche im Zusammenhang damit entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

14.3 Der Lieferant hat Swarovski von allen Ansprüchen Dritter aus dem Produkthaftungsgesetz freizuhalten sowie Swarovski sämtliche damit in Zusammenhang entstandenen Schäden, wie insbesondere Rückholkosten, Zinsverlust, Rechtsanwaltskosten u. a. zu ersetzen, es sei denn, dass die Ursache eines Mangels nach dem Produkthaftungsgesetz durch Swarovski gesetzt wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Betriebs- und Produkthaftungsfälle eine angemessene Versicherungsdeckung sicherzustellen.

14.4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, entspricht sie insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen und Materialkennzeichnungsvorschriften, hat der Lieferant die Swarovski entstehenden Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u.ä. nach Kostenbelegung zu erstatten. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

### **15. Schutzrechte und Geheimhaltung:**

15.1 Rechte an Zeichnungen, Mustern und Modellen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Swarovski.

15.2 Der Lieferant (einschließlich dessen Mitarbeiter persönlich) ist verpflichtet Informationen, die Swarovski und/oder seine verbundenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Strategien, Aufzeichnungen, Designs, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Systeme, Prozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, Werte ect. (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbaren, in Vertrauen zu halten und nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung, aus welchem Grunde oder Zweck auch immer, jetzt oder zu irgendeiner Zeit in Zukunft, in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten, oder irgendeiner dritten Partei zu offenbaren oder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden. Die unbedingt notwendige Weitergabe von vertraulichen Informationen

an Zulieferanten bedarf der schriftlichen, inhaltlich gleichwertigen Verpflichtung des Zulieferanten zur Geheimhaltung.

15.3 Auf unser Verlangen retourniert der Lieferant umgehend alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des Lieferanten befindliche Kopien davon, und unabhängig davon, ob diese vom Lieferanten, uns oder Dritten angefertigt wurden.

15.4. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen und der Lieferant sowie auch seine Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.

## **16. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen; Mess- und Prüfmittel**

16.1 Zeichnungen, Behelfe, Werkzeuge, Formen, Mess- und Prüfmittel und dergleichen, soweit sie von Swarovski zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Swarovski, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für Werbewecke verwendet werden. Sie sind auf unseren Abruf in brauchbarem Zustand an Swarovski zurückzustellen.

16.2 Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Swarovski angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von Swarovski über. Diese, sowie die von uns beigestellten, sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, instandzuhalten oder zu erneuern.

16.3 Nach jedem Auftrag (für den die Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verwenden waren) ist Swarovski berechtigt, die kostenlose Überlassung sämtlicher Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verlangen.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Swarovski oder den von Swarovski ermächtigten Personen Zutritt zur Besichtigung oder zum Abtransport der Werkzeuge zu gewähren und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese am Abtransport nicht gehindert werden. Das Werkzeug ist in unbeschädigtem, betriebsbereiten und gesicherten Zustand zu übergeben.

16.5 Die Verpflichtungen aus 16.1, 16.2, 16.3 und 16.4 erlöschen nicht mit Beendigung dieses Vertrages.

16.6 Bei Zugriff von Dritten aus welchem Titel auch immer, ist Swarovski unmittelbar zu verständigen.

## **17. Materialbeistellung:**

17.1 Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

17.2 Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von Swarovski verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials werden wir unmittelbare Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von uns bekannt gegebenen Form vorzunehmen.

## **18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

18.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angeführte Örtlichkeit des Empfängers.

18.2 Im Fall von Streitigkeiten aus der Bestellung, Auftragserteilung oder über das Bestehen des jeweiligen Vertrages ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich kompetente Gericht in Innsbruck vereinbart.

## 19. Sonstige Bestimmungen:

Der Lieferant ist nur mit Zustimmung von Swarovski berechtigt für Werbezwecke den Namen Swarovski, Swarovski Optik oder eine der Bildmarken zu verwenden, oder aus welchem Anlass auch immer, auf das bestehende Auftragsverhältnis mit Swarovski hinzuweisen.

## 20. Anlieferadresse:

Wurde keine andere Verfügung getroffen, sind die Frachtstücke generell and Swarovski Optik KG unter zutreffender Adresse zu versenden.

BAHN an	LIEFERUNGEN per POST an	LKW an	Übernahmezeiten für Anlieferungen
Bahnstation	Swarovski Optik KG	Swarovski Optik KG Swarovski Strasse 70	Mo-Do 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 16.00
Hall in Tirol	Postfach 108 A-6060 Hall in Tirol / Austria	A-6067 Absam / Austria Tel. +43 (0)5223 511-0 Fax +43 (0)5223 41860 Steuernummer: ATU 30980409	Freitag 7.30 – 11.30